

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungssatzung - vom 20. November 2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854), geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19.06.1997 (BGBl. S. 1452), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 30.10.2001 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungssatzung), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungssatzungen - (Beschluss Nr. 2294/09) vom 26.11.2009, beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen auf und an allen Gemeindestraßen der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem auf und an den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (einschließlich deren Nebenanlagen).

(3) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thüringer Straßengesetz, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

(4) Für tiefbautechnische Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von Sondernutzungen gelten ergänzend die Festlegungen über die Verfahrensweise für das Zusammenwirken bei der Planung, Koordinierung und Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Koordinierungsordnung) sowie die Grabebedingungen und die Einmessordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Marktveranstaltungen und Messen auf den dafür ausgewiesenen Flächen in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Nutzung der im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht und regelt sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist, es sei denn, es handelt sich um einen der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Container und Absetzmulden, Fahnenstangen,
3. Baustellenzufahrten,
4. Lagerung von Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen und Altkleidersammelcontainer.
6. Fahrradständer mit Werbungen bzw. nicht am Ort der Leistung,
7. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
8. Betrieb von E-Ladesäulen inklusive dazugehöriger Stellplätze.

(4) Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

(5) Zur Sicherung einer rationellen Verwaltung und Ausnutzung des unterirdischen Bauraumes der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Erfurt ist die Einmessung aller hierin ausgeübten Sondernutzungen (insbesondere Leitungen und Anlagen) erforderlich. Jeder Erlaubnisnehmer ist daher zur Einhaltung der Festlegungen zur Einmessung von Anlagen im Straßenkörper bzw. Straßenuntergrund (Einmessordnung) verpflichtet.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
- b) Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzungen, Größe, Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist;
- c) bei gewerblicher Sondernutzung Fotos von der aufzustellenden Einrichtung.

(3) Bei verbal nicht eindeutig bestimmbar Sondernutzungen oder bei räumlich größeren Sondernutzungen sind dem Antrag Lagepläne

- a) bei baulicher Sondernutzung in zweifacher Ausfertigung

b) bei gewerblicher Sondernutzung in fünffacher Ausfertigung

beizufügen.

(4) Für Grabungen sind die Anträge entsprechend der Koordinierungsordnung zu stellen.

(5) Auf Anforderung sind die Anträge entsprechend zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

- a) bauaufsichtlich zugelassene Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße (über Gehbahnen 3,00 m und über Fahrbahnen 5,00 m) befinden sowie Sonnenschutzdächer (Markisen);
- b) bauaufsichtlich zugelassene Werbeanlagen und Warenautomaten an Gehwegen ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, aber nicht mehr als 0,20 m in den Gehweg hineinragen;
- c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
- d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial, einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden;
- e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentlichen Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
- f) Werbeanlagen während des Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
- g) Werbefreie Fahrradständer.
- h) ein Werbeaufsteller (z. B. Kundenstopper, Stellschilder, Hinweisschilder) der am Ort der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage grundsätzlich an der Gebäudewand errichtet wird. Es muss zwischen der

Sondernutzung und dem Gehsteigrand mindestens 1,50 m oder mindestens 2,0 m bis zur Abgrenzung des Gleiskörpers der Stadtbahn als barrierefreie Durchgangsbreite verbleiben. Bei Straßenräumen ohne separate Gehwege und ohne Stadtbahn sind mindestens 3,5 m der Straßenbreite als Fahrspur und Gehfläche von Werbeaufstellern freizuhalten. Bei dem Ort der Leistung handelt es sich ausschließlich um den Ort, an dem die Ware verkauft oder die Dienstleistung erbracht wird. Die Abmessung einer Präsentationsfläche des Werbeaufstellers darf die Größe von maximal DIN A1 (Höhe 0,85m x Breite 0,60 m) bei einer Gesamthöhe des Werbeständers von 1,20 m nicht überschreiten, sowie nur insgesamt zwei Werbeflächen aufweisen.¹

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenflächen zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

¹ § 5 Abs. 1 h tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Diese Grabungen unterliegen wie Grabungen für Erschließungsmaßnahmen den Bedingungen der Koordinierungsordnung der Stadt.

(4) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung

der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistungen

(1) Die Stadt kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn

a) Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,

- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 nachkommen wird,
- c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigung.

(3) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheitsleistung geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.

(4) Die Sicherheitsleistung wird ohne Abzug zurückgezahlt, wenn nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt werden.

(5) Ist von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt worden, und ist durch die Sondernutzung die Straßenfläche derart beschädigt worden, dass dadurch eine vorzeitige Erneuerung derselben erforderlich wird, haftet der Erlaubnisnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Fernstraßengesetz,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Wird die Nutzung des Straßenuntergrundes in Form eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, bedarf es außer bei Grabungen keiner Sondernutzungserlaubnis. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

§ 11
Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und erhält.
- (2) Gemäß § 50 Thüringer Straßengesetz und § 23 Fernstraßengesetz sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl S. 602), geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl I, S. 606), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2002. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erfurt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 27.11.1995 (Stadtratsbeschluss Nr. 220/95), in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.04.1998 (Stadtratsbeschluss Nr. 062/98) außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4 (6)	neu	2294/09 26.11.2009	a) 15.12.2009 b) 24.12.2009 c) 25.12.2009
2	2 (3) Nr. 8	neu hinzugefügt	0714/17 21.12.2017	a) 06.02.2018 b) 23.03.2018 c) 24.03.2018
3	§ 5 Abs. 1 Buchstabe h	ergänzt	0889/21	a) 19.07.2021 b) 20.08.2021 c) 21.08.2021
